



### **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern  
und der

**R.I. Vermögensbetreuung AG,**

Ettlingen,

(nachstehend „RIV“ genannt)

für das von der RIV gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen

**RIV Aktieninvest Global,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen  
von der RIV aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

### **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

#### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die RIV darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- (1) Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (2) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (3) Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (4) Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

#### **§ 1a** Folgende Anlagen und Geschäfte werden für das Anlagevermögen nicht getätigt:

- (1) Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (2) Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
- (3) Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Anlagebedingungen.

#### **§ 2 Anlagegrenzen**

- (1) Das OGAW-Sondervermögen darf vollständig aus Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen..
- (2) Das OGAW-Sondervermögen setzt sich zu mindestens 51 % aus Aktien zusammen.
- (3) Das OGAW-Sondervermögen darf maximal zu 49% in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen investiert werden.
- (4) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen nicht über den in § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Wertanteil von 5% erworben werden.
- (5) Das OGAW-Sondervermögen darf maximal zu 49 % in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.
- (6) Das OGAW-Sondervermögen darf maximal zu 10% in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. Die RIV wählt die zu erwerbenden Investmentanteile entweder nach den Anlagebestimmungen bzw. nach dem Anlageschwerpunkt dieser Anteile oder nach dem letzten Jahres- oder Halbjahresbericht der Investmentanteile aus. Es können alle zulässigen Arten von Anteilen an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie von Anteilen an EU-OGAW und von EU-Verwaltungsgesellschaften oder ausländischen



Verwaltungsgesellschaften verwalteten offenen Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, erworben werden. Der Anteil des OGAW-Sondervermögens, der höchstens in Anteilen der jeweiligen Art gehalten werden darf, ist nicht beschränkt. Anteile an Feederfonds gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben.

(7) Das OGAW-Sondervermögen darf maximal 5% in ein einzelnes Investmentvermögen anlegen.

### § 3 Anlageausschuss

Die RIV kann sich mit Blick auf das OGAW-Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## ANTEILKLASSEN

### § 4 Anteilklassen

- (1) Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, , des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der RIV.
- (2) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, , Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
- (3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die in Absatz 1 genannten Vergütungen, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

## ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

### § 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- (1) Die Ausgabe erfolgt zum Anteilwert. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.



- (2) Der Rücknahmeabschlag beträgt 0,50 % des Anteilwertes. Der Rücknahmeabschlag steht dem OGAW-Sondervermögen zu.

## § 7 Kosten

- (1) Vergütungen, die der RIV aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:  
Die RIV erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von einem Viertel aus bis zu 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der RIV frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die RIV gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
  - a)
- (2) Vergütungen, die aus dem OGAW-Sondervermögen an Dritte zu zahlen sind:  
Die RIV kann sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft bedienen. Die Vergütung der Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaft wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt. In diesem Fall gibt die RIV für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Vergütung für die Anlageberatungs- oder Asset Management-Gesellschaft an.
- (3) Vergütungen, die der Verwahrstelle aus dem OGAW-Sondervermögen zustehen:  
Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine vierteljährlich zahlbare Vergütung in Höhe von einem Viertel aus bis zu 0,08 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Es steht der Verwahrstelle frei, für das OGAW-Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die RIV gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwahrstellenvergütung an.
- (4) Zulässiger jährlicher Höchstbetrag der Vergütungen:  
Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,88 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird, betragen.
- (5) Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
  - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
  - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
  - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des



- Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
  - e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
  - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die RIV für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die RIV zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
  - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
  - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
  - j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
  - k) im Zusammenhang mit den an die RIV, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- (6) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (7) Die RIV hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der RIV selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die RIV durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die RIV oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die RIV hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der RIV selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die RIV durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde.

## ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

### § 8 Thesaurierung der Erträge

- (1) Bei thesaurierenden Anteilklassen legt die RIV die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.



- (2) Wenn es die RIV im Interesse der Anleger für sinnvoll hält, kann sie auch bei thesaurierenden Anteilklassen eine Teilausschüttung aus dem Fondsvermögen vornehmen.

## **§ 9 Ausschüttung**

- (1) Bei ausschüttenden Anteilklassen schüttet die RIV grundsätzlich die während des Geschäftsjahres auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden, für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.